

AMTSBLATT der Stadt Strausberg



Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell	2
Korrekturen von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 12.12.2024	2
Beschlüsse des Hauptausschusses am 20.01.2025	2
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 13.02.2025	3
Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (März – Mai 2025)	6
Bekanntmachungen der Stadt Strausberg	7
Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 65/20 „Wohnen am Weinberg“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	7
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 13.02.2025	8
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Franzbach, Anke	16
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Mahn, Reinhard Hans-Gerhard	17
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Fiehn, Thomas	17
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Fiehn, Thomas und Silke	17
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Dahlmann, Raik	18
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Kulková, Miroslava	18
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Mahn, Reinhard Hans-Gerhard	19
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Wamsler, Hans-Peter	19
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Haberer, Manuela	20
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Ritouet, Stefanie	20
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Franzbach, Anke	21
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Böszörményi, Gustav	21
Öffentliche Bekanntmachungen	23
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt sowie der Angliederungsgenossenschaft	23
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hohenstein	24

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Korrekturen von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 12.12.2024

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0074

**Neuabschluss eines Betreibervertrages für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft innerhalb Strausbergs
Hier: Kita Am See - DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Vertrag für den weiteren Betrieb der Kita am See - DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. bis zum 31.12.2025 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0075

**Neuabschluss eines Betreibervertrages für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft innerhalb Strausbergs
Hier: Kita Juri Gagarin - DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Vertrag für den weiteren Betrieb der Kita Juri Gagarin - DRK Kreisverband Märkisch-Oderland-Havel-Spree e.V. um weitere zwölf Monate zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0078

**Neuabschluss eines Betreibervertrages für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft innerhalb Strausbergs
Hier: Kita Zauberwald - DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung des Vertrages für den weiteren Betrieb der Kita Zauberwald-DRK Kreisverband Märkisch-Oderland-Havel-Spree e.V. für ein weiteres Jahr.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: AN-2024/0004

Weisung der Bürgermeisterin als Vertreterin der Stadt Strausberg im Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE)

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beauftragt die Bürgermeisterin der Stadt SRB, den WSE im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 67 Wassergesetz Brandenburg (BbgWG)) unter Einbeziehung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Pläne für eigene, zu schaffende Abwasserkapazitäten im Gebiet der Stadt Strausberg erarbeiten zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschlüsse des Hauptausschusses am 20.01.2025

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0021

Antrag auf Förderung eines Trainerlehrgangs

Der Hauptausschuss beschließt auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports (Beschluss SVV 27/401/2017 vom 14.12.2017) die Ausreichung der Zuwendung an den Verein Traditionelles Karate Strausberg e.V. zur Förderung von Vereinen und Initiativgruppen in besonderen Fällen für die Durchführung eines Trainerlehrgangs vom 17.01.2025 bis 19.01.2025 in Höhe von 1.202,80 €.

Abstimmungsergebnis:

9 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0023

Jahresantrag des AWO Ortsverein für das Jahr 2025 - Kofinanzierung Mehrgenerationenhaus

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel in Höhe von 10.000,00 € an den AWO Ortsverein Strausberg e.V. zur Kofinanzierung des bundesweiten Projekts Mehrgenerationenhaus Strausberg 2025.

Abstimmungsergebnis:

8 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 13.02.2025**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0023-3****3. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0023 vom 04.07.2024 - Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates**

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt, den Beschluss BV-SVV-2024/0023 vom 04.07.2024, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0023-1 am 26.09.2024 (Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates) wie folgt zu ändern:

Zu den bereits berufenen Mitgliedern beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Frau Angelika Kirchner (AWO Quartierszentrum „Am Mühlenberg“) als Mitglied in den Seniorenbeirat.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0085**Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer zur Bundestagswahl am 23.02.2025**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verdoppelung des Erfrischungsgeldes von je 25 € auf 50 € bzw. 35 € auf 70 € gem. § 10 Abs. 2 BWO zum Wahltag am 23. Februar 2025.

Abstimmungsergebnis:

27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0083**Beschluss über den Jahresabschluss des Kommunal Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2022**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 des städtischen Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg. Der Jahresabschluss weist einen Jahresverlust in Höhe von 195.124,68 € aus. Der Jahresverlust in Höhe von 195.124,68 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 95.336,62 € auf 653.949,30 € gemindert.

Abstimmungsergebnis:

24 *Dafürstimmen*, 2 *Gegenstimmen*, 2 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0084**Beschluss über die Entlastung des Werkleiters des Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2022**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 des Kommunal-Service Strausberg die Entlastung des Werkleiters.

Abstimmungsergebnis:

21 *Dafürstimmen*, 6 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0033**Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg entsprechend des Entwurfes in der Anlage (20250212_Geschaeftsordnung_SVV.pdf) der Vorlage.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: AN-2024/0005**Grundschulbezirke - kurze Beine, kurze Wege**

Die Bürgermeisterin wird für das Schuljahr 2025/2026 beauftragt:

1. an der Vorstadt Grundschule drei erste Klassen einzurichten und diese dem staatlichen Schulamt zu melden.
2. die Betreuungskapazitäten des Hortes Kunterbunt für die zusätzlichen Schüler im Schuljahr 2025/2026 auf insgesamt 280 zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

26 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 2 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: AN-2024/0006**Aufenthaltsflächen für Kinder und Jugendliche**

Die Verwaltung wird beauftragt, mindestens zwei Flächen im Stadtgebiet zu identifizieren und unter Einbindung der potenziellen Nutzer bis zum Beginn der Sommerferien 2025 so zu entwickeln, dass sich Kinder und Jugendliche auch nach 20 Uhr bzw. 22 Uhr dort aufhalten können.

Abstimmungsergebnis:

25 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 3 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0002-1

1. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0002 vom 04.07.2024 - Bildung einer Wahlkommission

Der Beschluss BV-SVV-2024/0002 vom 04.07.2024 - Bildung einer Wahlkommission wird wie folgt geändert:

Herr Enrico Nickel (Fraktion Zusammen für Strausberg 2.0) und Frau Alexandra Goldgrebe (Fraktion BVB / FREIE WÄHLER) scheiden als stellvertretende Mitglieder aus der Wahlkommission aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Jens Knoblich (Fraktion Zusammen für Strausberg 2.0) und Herrn Hans-Joachim Kroening (Fraktion BVB / FREIE WÄHLER) als stellvertretende Mitglieder in die Wahlkommission.

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0009-2

2. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0009 vom 04.07.2024 - Gremienwahl zur namentlichen Besetzung des Hauptausschusses und deren Stellvertreter

Der Beschluss BV-SVV-2024/0009 vom 04.07.2024 - Gremienwahl zur namentlichen Besetzung des Hauptausschusses und deren Stellvertreter, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0009-1 am 12.12.2024 wird rückwirkend zum 01.02.2025 wie folgt geändert:

Frau Alexandra Goldgrebe (Fraktion BVB / FREIE WÄHLER) scheidet als stellvertretendes Mitglied aus dem Hauptausschuss aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Hans-Joachim Kroening (Fraktion BVB / FREIE WÄHLER) als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss.

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0014-2

2. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0014 vom 04.07.2024 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Der Beschluss BV-SVV-2024/0014 vom 04.07.2024 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0014-1 am 12.12.2024 wird rückwirkend zum 01.02.2025 wie folgt geändert:

Frau Alexandra Goldgrebe (Fraktion BVB / FREIE WÄHLER) scheidet als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Hans-Joachim Kroening (Fraktion BVB / FREIE WÄHLER) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0025-3

3. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0025 vom 04.07.2024 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie

Der Beschluss BV-SVV-2024/0025 vom 04.07.2024, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0025-2 am 12.12.2024 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie wird rückwirkend zum 01.02.2025 wie folgt geändert:

Frau Alexandra Goldgrebe (Fraktion BVB / FREIE WÄHLER) scheidet als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Hans-Joachim Kroening (Fraktion BVB / FREIE WÄHLER) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Klima und Umwelt.

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0013-2**2. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0013 vom 04.07.2024 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr**

Der Beschluss BV-SVV-2024/0013 vom 04.07.2024 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0013-1 vom 12.12.2024 wird rückwirkend zum 01.02.2025 wie folgt geändert:

Frau Alexandra Goldgrebe (Fraktion BVB / FREIE WÄHLER) scheidet als Mitglied aus dem Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Hans-Joachim Kroening (Fraktion BVB / FREIE WÄHLER) als Mitglied in den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr.

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0015-2**2. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0015 vom 04.07.2024 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales**

Der Beschluss BV-SVV-2024/0015 vom 04.07.2024 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0015-1 am 12.12.2024 wird rückwirkend zum 01.02.2025 wie folgt geändert:

Frau Alexandra Goldgrebe (Fraktion BVB / FREIE WÄHLER) scheidet als Mitglied aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Hans-Joachim Kroening (Fraktion BVB / FREIE WÄHLER) als Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0026-2**2. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0026 vom 04.07.2024 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie**

Der Beschluss BV-SVV-2024/0026 vom 04.07.2024, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0026-1 vom 07.11.2024 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beruft zu den bereits berufenen sachkundigen Einwohnern Herrn Martin Wilke (Vorschlag der Fraktion Zusammen für Strausberg 2.0) als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0016-3**3. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0016 vom 04.07.2024 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr**

Der Beschluss BV-SVV-2024/0016 vom 04.07.2024, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0016-2 vom 26.09.2024 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr wird wie folgt geändert:

Frau Sabine Brosch (Vorschlag der Fraktion DIE LINKE) scheidet als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Bernd Sachse (Vorschlag der Fraktion DIE LINKE) und Herrn Jan Zumkowski (Vorschlag der Fraktion Zusammen für Strausberg 2.0) als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0088**Überplanmäßiger Aufwand für das Produkt 541.01.01 – Gemeindestraßen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2020 für das Produkt 541.01.01/ 522100 i.H.v. 210.000 €.

Abstimmungsergebnis:

27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0087**Beschluss über die Durchführung eines Livestreams während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung eines Livestreams während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode 2024 – 2029.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Haushaltsmittel für die Jahre 2025/2026 bereitzustellen bzw. für zukünftige Haushaltsjahre einzuplanen, die Ausschreibung durchzuführen und die organisatorischen sowie technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

25 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (März – Mai 2025)

- Änderungen vorbehalten! –

Der aktuellen Sitzungskalender ist online verfügbar unter: www.ratsinfo-online.de/strausberg-bi

Sitzungstermin			Gremium
Di	11.03.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes Stadtforst
Mi	12.03.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ortsbeirates
Mo	17.03.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
Di	18.03.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr
Mi	19.03.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Do	20.03.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft
Mo	24.03.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Hauptausschusses
Mo	31.03.2025	16:30 Uhr	Sitzung des Behindertenbeirat
Do	10.04.2025	18:00 Uhr	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg
Mo	12.05.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
Di	13.05.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr
Mi	14.05.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Do	15.05.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft
Mo	19.05.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Hauptausschusses
Mo	26.05.2025	16:00 Uhr	gemeinsame Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirat

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 65/20 „Wohnen am Weinberg“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat in Ihrer Sitzung am 12.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 65/20 „Wohnen am Weinberg“ einschl. Begründung mit der Beschlussnummer BV-SVV-2024/0064 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 65/20 „Wohnen am Weinberg“ ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 65/20 „Wohnen am Weinberg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Strausberg (www.stadt-strausberg.de > *Bauen & Gewerbe* > *Stadtplanung* > *Bauleitplanung* > *rechtsverbindliche Bebauungspläne*) sowie auf dem zentralen Planungsportal des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de> > *In allen Beteiligungsverfahren suchen* > *Suchleiste: 15344* > *Verfahrensstand Institutionen: Verfahren zur Einsicht* > *Bebauungsplan Nr. 65/20 „Wohnen am Weinberg“*) bzw. unter folgenden Links zur Einsichtnahme veröffentlicht:

https://www.stadt-strausberg.de/bauleitplanung-2/#rb_dasl_accordion_3_collapse2

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/wohnen-am-weinberg>

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg bei der Fachgruppe Stadtplanung im Raum 3.02 während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Strausberg, 11.02.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65/20 „Wohnen am Weinberg“:



Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 13.02.2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat aufgrund der gelten Rechtsgrundlagen in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Allgemeines

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

I. Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung sollten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder den Sitzungsdienst benachrichtigen. Bei Sitzungen der Fachausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benennen und dieser zu benachrichtigen.

§ 2 Konstituierende Sitzung (§§ 33, 34 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Stadtverordnetenversammlung, zu allen weiteren

Sitzungen durch den Vorsitzenden der neuen Stadtverordnetenversammlung. Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied der neuen Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Der Vorsitzende der neuen Stadtverordnetenversammlung übernimmt nach seiner Wahl mit der Bekanntgabe der Tagesordnung die weitere Sitzungsleitung der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus Ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gemäß § 40 BbgK-Verf einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung.

§ 3 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Regel an im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Donnerstagen ab 18:00 Uhr durchgeführt.
- (2) Die Ladung erfolgt in elektronischer Form per E-Mail mit dem Hinweis, dass die jeweilige Tagesordnung und die Unterlagen im Ratsinformationssystem eingestellt sind. Stadtverordnete, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen.
Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 10. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument per E-Mail versandt oder zur Post gegeben wurde.
- (3) Die Einladung muss das Datum, die Uhrzeit, den Sitzungsort und die Tagesordnung der Sitzung enthalten. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das Ratsinformationssystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 5 Tage vor dem Tag der Sitzung in Textform beim Vorsitzenden zu stellen. Ferner ist dem Sitzungsdienst eine Kopie des Antrags zu übermitteln. Die Stadt prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.
- (6) Ein begründeter Antrag liegt gemäß § 34 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf vor, wenn der Stadtverordnete anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Beruflich bedingte Gründe liegen insbesondere vor, wenn eine Dienstreise stattfindet, die es unmöglich macht, rechtzeitig am Sitzungsort einzutreffen. Familiär bedingte Gründe liegen insbesondere vor, wenn eine Betreuung oder Pflege von Familienangehörigen andernfalls nicht abgesichert werden kann. Gesundheitliche Gründe liegen insbesondere bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten oder Auftreten anderer Symptome vor, die die Ansteckung Dritter besorgen lassen oder wenn die körperliche Fortbewegungsmöglichkeit eingeschränkt ist.
- (7) Die per Video teilnehmenden Stadtverordneten haben sicherzustellen, dass sie während der gesamten Dauer der Sitzung von den in Präsenz teilnehmenden Stadtverordneten und der am Sitzungsort anwesenden Öffentlichkeit wahrgenommen werden können. Die Kamera der per Video teilnehmenden Stadtverordneten ist für die gesamte Dauer der Sitzung angeschaltet zu belassen. Das Mikrofon der per Video teilnehmenden Stadtverordneten ist jeweils für die Dauer des eigenen Wortbeitrags zu öffnen, ansonsten zu schließen. Per Video an nicht-öffentlichen Teilen der Sitzung Teilnehmende haben sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen das Sitzungsgeschehen verfolgen können.

§ 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des achtzehnten Tages vor dem Tag der Sitzung
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
 2. einer Fraktion oder
 3. vom Bürgermeisterdem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in Textform vorliegen oder die vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bis zur genannten Frist selbst benannt werden.
- (2) Beschlussvorlagen oder Anträge können von dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion oder von mindestens zwei Stadtverordneten eingereicht werden.
- (3) Der Einreicher kann seine Vorlage bis zur Beschlussfassung zurückziehen oder ändern. Zieht der Einreicher seine Vorlage zurück, gilt der Tagesordnungspunkt als abgeschlossen, wenn diese nicht ein anderer

Antragsberechtigter in der ursprünglichen oder geänderten Form sofort wieder einbringt. Fortan gilt der übernehmende Antragsberechtigte als Einreicher.

- (4) Die Tagesordnung kann gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf in der Sitzung durch Beschluss unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet (Dringlichkeit). Eine Angelegenheit ist dann dringlich, wenn ohne eine sofortige Behandlung des Tagesordnungspunktes in der beginnenden Sitzung der Stadt oder Dritten (ohne deren Verschulden) ein nicht zu revidierender materieller Schaden von einer gewissen Bedeutung entstehen würde. Keine dringende Angelegenheit liegt vor, wenn die Angelegenheit in einer ggf. mit verkürzten Ladungsfrist einberufenen Sitzung behandelt werden kann. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen und über die begründete Erweiterung ist zu beschließen.

§ 5 Beratungsgegenstände

- (1) Zu einem Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung können Beschluss- und Informationsvorlagen der Verwaltung sowie Anträge der Fraktionen oder mindestens eines Zehntels der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten gehören. Diese sind grundsätzlich über die Fachausschüsse in die Beschlusskette einzubringen.
- (2) Beschlussvorlagen der Verwaltung sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, sowie Angaben zu den finanziellen Auswirkungen, Rechtsgrundlagen und Bezügen sowie gegebenenfalls Stellungnahmen der Ortsbeiräte, anderer Beiräte und der Beauftragten sowie dem Klimacheck. Diese werden von dem Bürgermeister in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht.
- (3) Informationsvorlagen sind schriftliche Mitteilungen der Verwaltung an die Stadtverordnetenversammlung mit rein informatorischem Charakter.
- (4) Anträge von Fraktionen oder mindestens eines Zehntels der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten sind in Textform über den Sitzungsdienst beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Sie sind in einer Sachverhaltsdarstellung zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag, wenn möglich Angaben zu den finanziellen Auswirkungen und Rechtsgrundlagen zu enthalten. Anträge werden mit den vorgenannten Angaben unter Benennung der Gremien für die gewünschte Beratungsfolge erfasst und digital durch den Sitzungsdienst weiterverarbeitet.
- (5) Soweit Beschlussvorlagen personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 4 S. 6 BbgKVerf nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Die Vertreter der Medien haben zur Wahrung ihrer Informationsrechte vorrangig Zugang.
- (2) Zuhörer sind – mit Ausnahme der Regelungen in § 7 – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 7 Einwohnerfragestunde/ Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Strausberg in ihren jeweils aktuellen Fassungen durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Aufgerufene Einwohnerinnen und Einwohner haben für ihr Anliegen die vorhandenen Standmikrofone zu nutzen; eine detaillierte Ton- und Bildübertragung erfolgt hier nicht.
- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Beratungsgegenstand beginnen.

§ 8 Anfragen der Stadtverordneten (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Anfragen von Stadtverordneten oder Fraktionen an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind in Textform, spätestens zwei Tage vor der Sitzung bis spätestens 08:00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) Alle Anfragen und Vorschläge müssen kurz und sachlich formuliert sein. Die Fragen werden vom anfragenden Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung vorgelesen, in dessen Abwesenheit von einem von ihm benannten Fraktionsmitglied, und dann vom Bürgermeister beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage und bis zu drei Nachfragen stellen.
- (3) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht in Textform erfolgt ist.

- (4) Die Anfragen der Stadtverordneten zur Stadtverordnetenversammlung und entsprechenden Antworten werden grundsätzlich im Ratsinformationssystem hinterlegt.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion führt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Problemen eine Aktuelle Stunde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch. Für den Zeitpunkt der Antragstellung gilt § 4 Abs. (1) der Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster und zweiter Vertreter an seine Stelle. Der Vorsitzende gibt die Leitung ab, wenn er zur Sache sprechen will. Bei länger andauernden Sitzungen kann der Vorsitzende vorübergehend die Leitung dem Vertreter übergeben.
- (2) In den Sitzungen handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Mitglied in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm das vorsitzende Mitglied das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung rufen. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (5) Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Hausrechts Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, durch einen Hinweis, eine Mahnung oder einen Verweis auffordern, dies zu unterlassen. Bei fortgesetzter Störung kann er einzelne Zuhörer oder Gruppen von Zuhörern aus dem Raum weisen. Gegebenenfalls kann er die Räumung des Sitzungssaales veranlassen und die Sitzung für eine Zeit unterbrechen. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Besteht nach 15 Minuten nicht die Möglichkeit, die Sitzung fortzusetzen, so ist sie beendet.

§ 10 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung,
 2. Feststellung der Tagesordnung,
 3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 4. Informationen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (öffentlich),
 5. Bericht des Bürgermeisters (öffentlich),
 6. Beantwortung der Fragen von Stadtverordneten,
 7. Einwohnerfragestunde,
 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 9. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 10. Informationen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (nichtöffentlich),
 11. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlich),
 12. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 13. Schließung der Sitzung.
- (2) Abweichungen von dieser Reihenfolge werden mit der Tagesordnung oder im Verlauf der Sitzung durch die Stadtverordneten beschlossen.
- (3) Der Bericht des Bürgermeisters ist den Stadtverordneten spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung in schriftlicher Kurzfassung zu übergeben (Thesen, Zahlenangaben). Der Bürgermeister soll in seinem mündlichen Bericht nur Schwerpunkte behandeln und eine Redezeit von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Zu einer Erklärung erteilt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort. Erklärungen sind unter Angabe des Sachverhaltes vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung beim Vorsitzenden anzumelden. Erklärungen können von Stadtverordneten oder von Fraktionen abgegeben werden.
- (5) Die Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter haben regelmäßig das Recht am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen. Weitere Beschäftigte der Stadtverwaltung sind im Auftrag des Bürgermeisters zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, sofern dies der Klärung von Sachverhalten dient.

§ 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 1. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 2. mit entsprechenden Auflagen verweisen oder
 3. ihre Beratung vertagen.

- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Jede Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Hiervon kann auf Antrag und mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten abgewichen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.
- (5) § 34 Abs. 6 BbgKVerf zur Durchführung einer Fortsetzungssitzung bleibt unberührt.

§ 12 Redeordnung

- (1) Jeder Stadtverordnete darf zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister kann auch außerhalb der Rednerfolge das Wort erteilt werden. Anderen Mitarbeitern der Stadtverwaltung kann das Wort erteilt werden, wenn der Bürgermeister dies wünscht.
- (2) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, übergibt er den Vorsitz seinem nächsten nicht verhinderten Stellvertreter.
- (3) Anderen Teilnehmern an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag des Vorsitzenden, des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines Stadtverordneten und nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Rederecht eingeräumt werden.
- (4) Die Redezeit je Wortmeldung soll fünf Minuten, Redebeiträge der Fraktionen oder Ausschüsse zehn Minuten nicht überschreiten. Wer sich zu demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert hat, muss als Redner nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Der Einreicher einer Beschlussvorlage oder eines Antrages kann verlangen, dass ihm vor dem Schluss der Beratung das Wort erteilt wird.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Geschäftsordnungsanträge bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache gestellt, so hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die Namen der Stadtverordneten aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 14 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 1. dem Antrag zustimmen,
 2. den Antrag ablehnen oder
 3. sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Nehmen Stadtverordnete per Videozuschaltung an der Sitzung teil, stellt die oder der Vorsitzende zunächst das Abstimmungsergebnis der im Sitzungssaal präsent anwesenden Gremiumsmitglieder gemäß Absatz 1 fest. Danach fragt sie oder er das Abstimmungsverhalten der zugeschalteten Teilnehmenden einzeln ab, fasst beide ermittelten Ergebnisse zusammen und gibt das abschließende Abstimmungsergebnis bekannt.
- (3) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (4) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“ zu antworten. Die Liste mit den Ergebnissen der namentlichen Abstimmung wird der Niederschrift der Sitzung beigefügt.
- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

- (6) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt abzustimmen.

§ 15 Geheime Wahlen (§ 40 BbgKVerf)

- (1) Für die Durchführung von Wahlen § 40 BbgKVerf beruft die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode eine Wahlkommission, bestehend aus je einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied aus, so ist vor der nächsten Wahl ein neues Mitglied zu benennen. Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die nicht in Präsenz teilnehmen, können an Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, nicht teilnehmen.

§ 16 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Der Bürgermeister bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 1. Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audio-sitzung handelt,
 2. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 3. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 4. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zur Beratung zugelassener Personen,
 5. die Tagesordnung, einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden
 6. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
 7. die wörtlichen Aussagen von Gemeindevertretern, sofern diese dies vor ihrer Wortmeldung durch die Aussage „zu Protokoll“ deutlich gemacht haben,
 8. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 9. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 10. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 11. den Wortlaut der Beschlüsse,
 12. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und
 13. die Namen der Stadtverordneten, die wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht teilgenommen haben
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz zu unterzeichnen. Die Niederschriften sollen in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorgelegt werden. Der Vorsitzende sollte die Niederschrift innerhalb von drei Tagen nach Vorlage prüfen und durch Unterzeichnung freigeben. Nach erfolgter Unterschrift des Vorsitzenden wird die Niederschrift unverzüglich im Ratsinformationssystem der Stadt Strausberg öffentlich einsehbar zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist mit den Unterlagen zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 17 Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Der öffentliche Teil der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kann nach Beschluss für die Dauer der Wahlperiode per Livestream auf der Internetseite der Stadt Strausberg übertragen werden. Die Bild- und Tonaufzeichnungen des öffentlichen Teils der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden bis zum Beginn der nächstfolgenden Stadtverordnetenversammlung online für die Öffentlichkeit abrufbar bereitgestellt. Jeder Stadtverordnete ist auf eigenen Wunsch von der Übertragung im Livestream auszunehmen. Bei Mitarbeitenden der Verwaltung und geladenen Gästen erfolgt eine Aufnahme von Ton und/oder Bild sowie deren Aufzeichnung und Übertragung ins Internet nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung.

Wortmeldungen der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere im Rahmen der Fragestunde, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person und nur per Ton ins Internet übertragen werden. Das vorsitzende Mitglied hat jeweils die rechtzeitige Unterbrechung des Livestreams zu veranlassen, sollte die notwendige Einwilligung nicht vorliegen oder der eigenen Übertragung von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung widersprochen worden sein. Darüber hinaus obliegt dem Vorsitzenden in Ausübung des Hausrechts, die Übertragung im Bedarfsfall zu unterbrechen.

Bei Sitzungsunterbrechungen erfolgt keine Übertragung des Livestreams. Die Bildübertragung wird auf bestimmte Kameraperspektiven beschränkt. Welche Bereiche des Sitzungssaals im Livestream sichtbar sind und welche nicht, wird durch Information im Eingangsbereich unmissverständlich kenntlich gemacht, so dass anwesende Bürger, Gäste und Vertreter der Presse sich entsprechend im Sitzungsraum positionieren können.

Jeder Redner und jede betroffene Person können jederzeit der Übertragung seines Bildes und Tones widersprechen und hierfür die Abschaltung der Übertragung verlangen.

- (2) Ton- und Bildübertragungen und Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu anderen als in Abs. 1 genannten Zwecken sind ausschließlich durch Presse und Rundfunk zulässig, sofern die Stadtverordnetenversammlung hierüber im Einzelfall nicht anders entscheidet. Private Bild- und Tonaufzeichnungen sind nicht zulässig.

Jeder Redner kann widersprechen, dass seine Redebeiträge aufgezeichnet werden. Gleiches gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. Der Widerspruch ist spätestens zu Beginn der Wortmeldung dem Vorsitzenden zu erklären; Aufzeichnungen und Übertragungen finden in diesem Falle nicht statt. Sie dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzungen nicht stören. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob es sich um einen Journalisten im Sinne des Pressegesetzes handelt. Die Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises kann bei dieser Prüfung helfen.

- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung bzw. bis zum Beschluss über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift aufzubewahren; danach ist sie zu löschen.
- (4) Die Bild- und Tonübertragung im Rahmen von Hybridsitzungen nach § 34 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 3 Abs. (5) sowie im Rahmen von Video-, Audio- oder kombinierten Video- und Audiositzungen nach § 43 BbgKVerf bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- (5) Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gründen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

§ 18 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Fraktionsbildung unverzüglich in Textform Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten.
- (2) Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern zu einer Fraktion wird mit der Mitteilung gemäß Abs. 1 an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 19 Sitzung der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Bei Bedarf oder auf Antrag einer Fraktion zu Beratungsgegenständen mit besonderer Bedeutung kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister eine Sitzung der Fraktionsvorsitzenden einberufen.
- (2) Die Ladung zu der Sitzung erfolgt formlos und ist nicht an eine Ladungsfrist gebunden.

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 20 Fachausschüsse (§ 44 f. BbgKVerf)

- (1) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode bildet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf ständige und zeitweilige Fachausschüsse.
- (2) Die Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung werden per Beschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die Aufgaben der zeitweiligen Ausschüsse werden mit dem Beschluss über den Ausschuss festgelegt.
- (3) Fachausschüsse können keine Beschlüsse fassen. Sie sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 44 Abs. 1 BbgKVerf, unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, Empfehlungen aus.

- (4) Die personelle Stärke und die namentliche Besetzung der Fachausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Gleichzeitig ist zu entscheiden, ob und wie viele sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen werden. Sachkundige Einwohner dürfen nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse sein.
- (5) Jeder Stadtverordnete, der Mitglied eines Ausschusses ist, kann von jedem anderen Mitglied seiner Fraktion in diesem Ausschuss vertreten werden. Mitglieder von Ausschüssen, die an der Teilnahme von Ausschusssitzungen verhindert sind, können ihr Fehlen in Textform oder mündlich beim Sitzungsdienst anzeigen. Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes nimmt eine von der Fraktion bestimmte Vertreterin oder ein bestimmter Vertreter an der Ausschusssitzung teil. Das ordentliche Mitglied des Ausschusses ist für die Weiterleitung der Sitzungsunterlagen an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter verantwortlich.
- (6) Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse einigen sich ihre Vorsitzenden über den Vorsitz. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet das Los. Werden Anträge gestellt oder Beschlüsse gefasst, stimmt jeder Ausschuss für sich hierüber ab.

§ 21 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren in den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüssen gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die den Ausschüssen nicht angehören, können die Ladung und die Tagesordnung im Ratsinformationssystem einsehen.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein oder zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende regelt seine Vertretung im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern.
- (4) Die Ladung muss mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag den Ausschussmitgliedern zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Ladung auch fernmündlich erfolgen und die Ladungsfrist auf sechs Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist hinzuweisen.
- (5) In der Regel treten die Fachausschüsse abweichend von § 3 Abs. (1) an im Sitzungskalender für das Kalenderjahr bestimmten Tagen ab 18:30 Uhr zusammen. Änderungen kann der Ausschussvorsitzende festlegen.
- (6) Anstelle des Berichts des Bürgermeisters erfolgt eine Information des Bürgermeisters oder der Fachbereichsleiter. § 10 Abs. (3) Satz 1 findet keine Anwendung.
- (7) In der Sitzung der Ausschüsse erfolgt abweichend von § 10 Abs. (1) Nr. 7 keine Einwohnerfragestunde.

III. Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

§ 22 Abweichende Regelungen für den Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden werden über die Tagesordnung informiert und haben im Hauptausschuss ein generelles Rederecht.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind entsprechend der in § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg aufgeführte Regelung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 23 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 24 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. (1) werden die Sitzungen des Ortsbeirates an im Sitzungskalender für das Kalenderjahr bestimmten Tagen ab 18:30 Uhr durchgeführt. Änderungen kann der Ortsvorsteher festlegen.
- (3) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des achtzehnten Tages vor dem Tag der Sitzung
 1. von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates oder
 2. von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (4) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Eröffnung der Sitzung und Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung,
 2. Feststellung der Tagesordnung,
 3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 4. Informationen des Ortsvorstehers,
 5. Informationen des Bürgermeisters,
 6. Einwohnerfragestunde,
 7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 8. Anfragen/Verschiedenes
- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die die §§ 1, § 6 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf), § 8 sowie § 11 bis § 17 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Strausberg, 14.02.2025

gez. Steffen Schuster
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Franzbach, Anke

An
Name, Vorname
Franzbach, Anke

Letzte bekannte Anschrift: Am Greinshof 4, 50999 Köln

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

**Bescheid - Gebühren für Straßenreinigung, erlassen durch die Stadt Strausberg,
Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 43838-VGW0320001**

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:

Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Finanzen, Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler, Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg, 22.01.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Mahn, Reinhard Hans-Gerhard

An

Name, Vorname

Mahn, Reinhard Hans-Gerhard

Letzte bekannte Anschrift: Am Greinshof 4, 50999 Köln

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Bescheid - Gebühren für Straßenreinigung, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 43840-VGW0320001

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:

Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Finanzen, Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler, Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg, 22.01.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Fiehn, Thomas

An

Name, Vorname

Fiehn, Thomas

Letzte bekannte Anschrift: Fliederweg 2 A, 15344 Strausberg

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Bescheid - Gewerbesteuer 2022, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 22106-VGW0320001

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:

Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Finanzen, Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler, Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg, 28.01.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Fiehn, Thomas und Silke

An

Name, Vorname

Fiehn, Thomas und Silke

Letzte bekannte Anschrift: Fliederweg 2 A, 15344 Strausberg

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Bescheid - Grundsteuer B, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 41944-VGW0320002

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:

Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Finanzen, Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler, Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg, 22.01.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Dahlmann, Raik**

An

Name, Vorname

Dahlmann, Raik

Letzte bekannte Anschrift: August-Bebel-Straße 63, 15234 Frankfurt-Oder

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Bescheid Grundsteuer B, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 0030500-VGW0320001

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:

Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Finanzen, Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler, Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg, 30.01.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Kulková, Miroslava**

An

Name, Vorname

Kulková, Miroslava

Letzte bekannte Anschrift: Fontanestraße 21, 15344 Strausberg

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Bescheid Grundsteuer B, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 45168-VGW0320001

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:

Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Finanzen, Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler, Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg, 22.01.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Mahn, Reinhard Hans-Gerhard

An
Name, Vorname
Mahn, Reinhard Hans-Gerhard

Letzte bekannte Anschrift:
Am Greinshof 4, 50999 Köln

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Bescheid Grundsteuer B, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 43840-VGW0320001

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:

Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Finanzen, Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler, Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg, 22.01.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Wamsler, Hans-Peter

An
Name, Vorname
Wamsler, Hans-Peter

Letzte bekannte Anschrift:
Friedrich-Engels-Straße 17, 15344 Strausberg

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Bescheid Grundsteuer B, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 24400-VGW0320001

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:
Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Finanzen, Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler, Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg, 22.01.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Haberer, Manuela

An
Name, Vorname
Haberer, Manuela

Letzte bekannte Anschrift:
Kuckucksberg 2 A, 31582 Nienburg/Weser OT Langendamm

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Bescheid Grundsteuer B, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 0013766-VGW0320001

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:
Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Finanzen, Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler, Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg, 30.01.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Ritouet, Stefanie

An
Name, Vorname
Ritouet, Stefanie

Letzte bekannte Anschrift:
Stormstraße 2, 12437 Berlin

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Bescheid Grundsteuer B, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 12608-VGW0320001

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:
Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Finanzen, Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler, Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg, 28.01.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Franzbach, Anke

An
Name, Vorname
Franzbach, Anke

Letzte bekannte Anschrift:
Am Greinshof 4, 50999 Köln

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:
Bescheid Grundsteuer B, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 0043838-VGW0320001

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:
Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Finanzen, Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler, Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg, 12.02.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung
gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) - Böszörmenyi, Gustav

An
Name, Vorname
Böszörmenyi, Gustav

Letzte bekannte Anschrift:
Fontanestraße 21, 15344 Strausberg

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:
Bescheid - Grundsteuer B, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 45168-VGW0320001

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:

Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Finanzen, Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler, Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Strausberg, 22.01.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt sowie der Angliederungsgenossenschaft

Einberufung der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt sowie der Angliederungsgenossenschaft der Eigenjagdbezirke eins und zwei der Stadt Strausberg

Sehr geehrte Mitglieder der **Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt** sowie der **Angliederungsgenossenschaft der Eigenjagdbezirke eins und zwei der Stadt Strausberg**,

die jährlichen Versammlungen finden am
Mittwoch, dem 02.04.2025, um 18.00 Uhr
in der Gaststätte „Zum Alten Steuerhaus“
Hohensteiner Chaussee 19
15344 Strausberg

statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt (JG) sowie der Angliederungsgenossenschaft der Eigenjagdbezirke eins und zwei der Stadt Strausberg (AgG) gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt umfasst alle südöstlich der Verkehrsachse Hennickendorfer Chaussee, Ernst-Thälmann-Straße, Berliner Straße, August-Bebel-Straße, Große Straße, Wriezener Straße, Prötzeler Chaussee gelegenen bejagbaren Grundflächen in den Fluren 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 18 und 20 der Gemarkung Strausberg zuzüglich der südwestlich der Hennickendorfer Chaussee bis zur Grenzen des Eigenjagdbezirkes der Bundesforst gelegenen Flächen in den Fluren 10 und 22 der Gemarkung Strausberg, mit Ausnahme des dort gelegenen Eigenjagdbezirkes der Stadt Strausberg.

Die Eigentümer werden aufgefordert, einen Eigentumsnachweis mitzubringen.

Im Anschluss zur Sitzung der **Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt** findet die Vollversammlung der **Angliederungsgenossenschaft der Eigenjagdbezirke eins und zwei der Stadt Strausberg** statt.

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Genossenschaftsversammlung vom 02.05.2024
2. Bericht des Jagdvorstandes zum Geschäftsjahr 2024/2025
3. Bericht des Kassenführers (Prokuristen) und Bericht zur Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2024/2025
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenprüfers (Prokuristen) vom Geschäftsjahr 2024/2025
5. Beschluss zur Auszahlung der Reinerträge für das Geschäftsjahr 2024/2025
6. Beschluss Investitionen
7. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2025/2026
8. Verschiedenes

Im Anschluss hierzu findet die Vollversammlung der Angliederungsgenossenschaft der Eigenjagdbezirke eins und zwei der Stadt Strausberg statt.

Tagesordnung Angliederungsgenossenschaft:

1. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Genossenschaftsversammlung vom 02.05.2024
2. Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2024/2025
3. Bericht des Kassenführers (Prokuristen) und Bericht zur Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2024/2025
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenprüfers vom Geschäftsjahr 2024/2025
5. Wahl eines Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft (AgG)
6. Beschluss zur Satzungsänderung
7. Beschluss zur Auszahlung der Reinerträge für das Geschäftsjahr 2024/2025
8. Beschluss Investitionen
9. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2025/2026
10. Kostenerstattung der Aufwendungen von Herrn Knispel
11. Verschiedenes

Bei Fragen oder Anregungen bitte per Mail an: jagd.strausbergstadt@gmail.com

Strausberg, 07.02.2025

Mit freundlichen Grüßen

Marius Linnemann
Prokurist JG Strausberg

Benjamin Zander
Vorstandsvorsitzender AgG Strausberg

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hohenstein

Einberufung der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenstein

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hohenstein,

am **09.04.2025 um 18:00 Uhr** laden wir interessierte Flächeneigentümer der Gemarkungen Hohenstein und Ruhlsdorf zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenstein. Treffpunkt ist das Dorfgemeinschaftshaus in Hohenstein.

Die Tagesordnung beinhaltet folgende Themen

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Rechenschaftsbericht der Jagdgenossenschaft Hohenstein 2024/2025
4. Kassenbericht 2024/2025
5. Entlastung des Vorstandes zum Wirtschaftsjahr 2024/2025
6. Wahl der neuen Kassenprüfer
7. Beschluss des Haushaltsplans 2025/2026
8. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages
9. Zustandsbericht des gemeinschaftlichen Jagdbezirks hinsichtlich Wildvorkommen
10. Verschiedenes

Die Jagdgenossen können ihre Stimme persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter abgeben. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Bei Fragen oder Einwänden zur Tagesordnung bitte folgende Adresse per Mail kontaktieren:

Jagdgenossenschaft.hohenstein@gmail.com

Mit freundlichen Grüßen

Marius Linnemann

Stellvertretend für den Vorstand der Jagdgenossenschaft Hohenstein

01.02.2025

Herausgeber/ Redaktion	Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg E-Mail: sitzungsdienst@stadt-strausberg.de , Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen	Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung eines Amtsblatts. Das Amtsblatt wird kostenlos in den in der Hauptsatzung benannten Stellen ausgelegt. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Satz/ Druck	Tastomat GmbH
Redaktionsschluss:	14.02.2025